



# Infobrief

Eisenstadt 03.12.2015

## **Betreff: Registrierkassenpflicht Gemeinden - Übersicht**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Für steuerpflichtige Betriebe, auch in den Gemeinden, gelten ab 1.1.2016 neue Regeln für den Umgang mit Bareinnahmen. Diese teilen sich in 3 Unterbereiche:

- Registrierkassenpflicht
- Einzelaufzeichnungspflicht
- Belegerteilungspflicht

Eine Registrierkasse im Sinne der BAO ist ein elektronisches Aufzeichnungssystem, das sämtliche Bareinnahmen zur Ermittlung des Tagesumsatzes einzeln erfasst.

Ab 1. Jänner 2017 ist dieses System zusätzlich noch mit einer technischen Sicherheitseinrichtung gem. Registrierkassensicherheitsverordnung zu versehen. Außerdem muss ab 1.1.2017 der Finanzverwaltung auch die Verwendung einer elektronischen Registrierkasse via Finanz-Online gemeldet werden.

Sind Gemeinden **hoheitlich tätig**, fallen sie nicht unter die Registrierkassenpflicht. Registrierkassenpflicht besteht **ab 1.1.2016 hingegen für jene steuerpflichtigen Betriebe der Gemeinde (Betriebe gewerblicher Art), die einen Jahresumsatz von zumindest 15.000 Euro und davon Barumsätze von mehr als 7.500 Euro erwirtschaften.**

Als **Barumsätze** gelten alle Einzahlungen mit Bargeld, Bankomat- und Kreditkarten sowie mit Gutscheinen, Gutscheinmünzen. **Erst wenn beide Betragsgrenzen überschritten werden, ist die Verwendung einer Registrierkasse für den Betrieb verpflichtend (Jahresumsatz mind. 15.000 UND Barumsatz >7.500)**

Für die Umsetzung hat die Gemeinde ab dem Voranmeldungszeitraum drei Monate Zeit, eine Registrierkasse einzuführen.

## **Ausgenommen sind:**

- ✓ Umsätze, die die Gemeinde aus hoheitlicher Tätigkeit erzielt (zB.: Einzahlung von Gemeindeabgaben.
- ✓ Geschäfte von Haus zu Haus bzw. auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Wegen oder anderen öffentlichen Orten ohne feste Einrichtung bis zu einem Jahresumsatz von 30.000 Euro pro Betrieb.
- ✓ Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Sinne des § 45 Abs. 2 BAO (Zweckverwirklichungsbetriebe) von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften (Bsp. Museumsbetrieb eines gemeinnützigen Kulturvereins).
- ✓ Feuerwehrfeste
- ✓ Fahrausweisautomaten
- ✓ Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten, die noch mechanisch betreiben werden (Wutzler im Schwimmbad,...).

Wird die Registrierkassenpflicht nicht beachtet, so ist dies eine **Finanzordnungswidrigkeit** (Strafe bis zu 5.000 Euro), die zum Verlust der sachlichen Richtigkeit der Bücher führt und zu einer Schätzungsbefugnis der Finanzverwaltung.

**Neben der Einzelaufzeichnungspflicht ist die Belegerteilungspflicht bei Barumsätzen ab dem 1.1.2016 zu beachten.** Für jeden Barumsatz ist ab dem 1.1.2016 ein Beleg auszustellen, der grundsätzlich vom Empfänger entgegen zu nehmen ist. Im Sinne der BAO trifft das **auf sämtliche Barumsätze für umsatzsteuerbare Leistungen der Gemeinde** zu.

## **Der Beleg muss enthalten:**

- Bezeichnung des Unternehmers
- Fortlaufende Nummer
- Tag der Belegausstellung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Betrag der Barzahlung

Die Nichtausfolgung eines Belegs stellte eine Finanzordnungswidrigkeit (Strafe 5.000 Euro) dar. **Die Nichtannahme eines Belegs durch Kunden hat keine Konsequenzen.**

Um bereits mit 1.1.2016 für die Registrierkassenpflicht gerüstet zu sein, empfiehlt es sich:

- bereits jetzt die Buchhaltung zu kontrollieren, ob bei den einzelnen Betrieben überhaupt eine Registrierkassenpflicht ab 1.1.2016 anfallen würde.
- die Möglichkeiten zu prüfen, ob man einen bargeldlosen Zahlungsverkehr einführen kann, denn dann kann eine **Registrierkassenpflicht vermieden** werden,
- alle Einzahlungen sind **ausnahmslos** zu quittieren.
- die Gemeindegasse (Amtskasse) sollte in elektronischer Form geführt werden, wobei die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen gewährleistet sein muss (kein Excel!). (Ob die Amtskasse ab 1.1.2017 mit einer zusätzlichen Sicherungseinrichtung versehen werden muss richtet sich danach, ob ein einzelner Betrieb registrierkassenpflichtig ist und dessen Barumsätze über die Amtskasse laufen.)
- für gemeinnützige Tätigkeiten der Gemeinde (z. B. Kulturbetrieb) können entsprechende Statuten vom Gemeinderat beschlossen werden um für diesen die Ausnahme für Betriebe gem. § 45 Abs. 2 BAO (siehe oben – Ausnahmen) zu erwirken.

Für den Verband



Mag. Herbert Marhold  
Landesgeschäftsführer GVV



Bgm. Erich Trummer  
Präsident GVV